

Satzung

der Katholischen Kirchengemeinde
St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst
- Friedhof Albersloh -

I. Allgemeines

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde (can. 1240 CIC). Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen. Die Katholische Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes Rechtsträgerin nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 01.10.2014) und damit zur Regelung folgender Bestimmungen durch Satzung verpflichtet.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Verstorbenen und deren Angehörige ersten Grades, die zum Zeitpunkt des Todes im Stadtteil Sendenhorst-Albersloh ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die einen Anspruch auf Beisetzung in eine bestimmte Grabstätte besitzen. Als Verstorbene gelten Leichen, Tot- und Fehlgeburten von Berechtigten. Auswärtige können aufgrund besonderer Gründe nach vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde beigesetzt werden.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt auch für einzelne Grabstätten. Vor einer Außerdienststellung ist dies den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung wird in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Familiengrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungsdauer bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familiengrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Für das laut KV-Beschluss vom 25.01.2017 außer Dienst gestellte Grabfeld 7 und 8 bekommen die Angehörigen laut KV-Beschluss vom 10.10.2019 bei Ablauf des Nutzungsrechtes ein Schreiben mit einem Angebot, die Grabstätte bis auf Widerruf durch die Kirchengemeinde kostenfrei zur Grabpflege zu behalten.

Eine Verlängerung von Grabstätten im außerdienstgestellten Grabfeld 7 und 8 wird nur zugelassen, um Ehepartner und eingetragene Lebenspartner auch über die 30jährige Ruhefrist hinaus gemeinsam zu bestatten. In diesen Fällen ist die Grabstätte für zunächst 10 Jahre wieder zu erwerben. Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass die Gestaltung der Grabfelder 7 und 8 für die Dauer der zusätzlichen Ruhefrist noch ungeklärt ist und ggf. auch in einem ungepflegten Zustand sein könnte.

(7) Für die öffentlich gepflegten Kriegsgräber ist das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589) zu beachten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeit für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Weisungen von durch die Friedhofsverwaltung berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fortbewegungsmitteln aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, alters- oder krankheitsbedingte Gehhilfen und Rollstühle sowie

Leichenwagen und Betriebsfahrzeuge; Ausnahmegenehmigungen erteilt die Friedhofsverwaltung;

- b) Waren und entgeltliche Dienstleistungen aller Art, insbesondere Kränze und Blumen anzubieten oder zu bewerben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende oder anderweitig nicht vertretbare Arbeiten auszuführen;
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder der Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film- und Tonaufnahmen, Fotoaufnahmen oder Vergleichbarem zu machen;
- e) Druckschriften zu verteilen und Sammlungen durchzuführen, ausgenommen sind notwendige Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier üblich sind;
- f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Hinweise über Abfalltrennung sind zu beachten;
- g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, soweit eine Notwendigkeit nicht gegeben ist;
- h) zu lärmern, zu lagern, zu spielen, und zu rauchen;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder vergleichbaren Hilfen, welche dem Nutzer den Zugang zum Friedhof notwendigerweise ermöglichen;
- j) Pflanzen, Tier und Pilz tötende Giftstoffe, wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide anzuwenden.

(4) Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende, insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Die Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(2) Die Kirchengemeinde kann ihre Zulassung von einem Nachweis abhängig machen, dass der Gewerbetreibende selbst oder deren fachliche Vertretung nachweislich zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit von der zuständigen Berufskammer berechtigt ist und für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(3) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen oder in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind, kann der Kirchenvorstand die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern und haben Abfälle, Verpackungsmaterialien und von den Grabstätten entfernte Pflanzen nicht auf dem Friedhof, sondern anderweitig zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen auf dem Friedhof gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungen

Auf dem Friedhof sind Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zulässig. Die Beisetzung in Form des Verstreuens von Asche ist verboten.

§ 8 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.

(2) Wird die Bestattung in einer bestehenden Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

(4) Der Bestatter muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Auftraggeber vorlegen. Gleichzeitig muss der Bestatter bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält. Gleichzeitig verpflichtet sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte die fälligen Gebühren zu zahlen.

§ 9 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird.

Die Kleidung der Toten soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Urnen

Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen (Aschekapsel sowie Schmuckurne) aus natürlichen Rohstoffen zulässig. Beisetzungen von Metall- oder Keramikurnen sind nicht gestattet. Die Urnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen an Höhe und Durchmesser 0,40 m nicht überschreiten.

§ 11 Gräber

(1) Das Ausheben und das Verfüllen der Gräber ist Sache des jeweiligen Friedhofgärtners und mit diesem abzustimmen. Ebenso sind die Kosten dafür direkt an ihn zu zahlen.

(2) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,20 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll bei Sargbestattungen für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern ist nicht gestattet.

§ 12 Urnengräber

Die Beisetzung in Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Die Gräber sind 1,00 m x 1,00 m groß. Der Abstand zwischen Oberkante der Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit für alle Erd- und Urnenbestattungen beträgt einheitlich 30 Jahre. Bei Tot- und Fehlgeburten beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 14 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen werden aus hygienischen Gründen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nicht zugelassen.

(4) Tote und Aschenreste dürfen nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk sie bestattet worden sind, ausgegraben werden. Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 15 Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattung

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer Grabstelle der Wahlgrabstätte können 1 Sarg und bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit eines Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(4) Bei Ablauf der Ruhefrist dieser Grabstätten kann der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts auf Antrag und gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. Die Verlängerungszeit muss mindestens 5 Jahre betragen.

§ 16 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit für Erwachsene oder Kinder abgegeben werden. Sie werden erst im Todesfall und nur der Reihe nach

abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden.

(2) Reihengrabstätten werden während der Ruhezeit nur bei Umbettungen zurückgenommen. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

(3) Das Überschlagen von Grabstätten zum Zwecke der späteren Beisetzung ist nicht gestattet.

§ 17 Urnengrabstätten

Urnengrabstätten sind Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit für Erwachsene und Kinder abgegeben werden. In diesen können ausschließlich Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung von zwei Urnen einer Familie ist möglich. Sie werden erst im Todesfall und der Reihe nach abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen hinaus können nicht geltend gemacht werden. Bei Beisetzung einer zweiten Urne innerhalb der Nutzungszeit ist zur Wahrung der Ruhezeit von 30 Jahren für jedes fehlende Jahr eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 18 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Rasengräber ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten für die Angehörigen. Rasengräber sind für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen eingerichtet an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden der Reihe nach vergeben. Die Pflege der Gräber für die Dauer der Nutzungszeit obliegt der Kirchengemeinde. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte beim Erwerb der Grabstätte für die gesamte Nutzungsdauer zu übernehmen.

(2) Es werden Rasengrabstätten eingerichtet:

- a) als Rasen-Sargreihengrab
- b) als Rasen-Sargwahlgrab
- c) als Rasen-Urnenwahlgrab

(3) Auf allen Rasengrabstätten werden von der Kirchengemeinde Grabplatten gelegt, die den Namen des Verstorbenen sowie das Geburtsdatum und das Sterbedatum enthalten. Weitere Gestaltungen wie z. B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig.

(4) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann 4 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

§ 19 Sternenkindergabstätte

Die Kirchengemeinde stellt eine Gemeinschaftsgrabstätte für nachweislich nicht bestattungspflichtige Tot- und Fehlgeburten unter 500 Gramm zur Verfügung. Auf Wunsch der Eltern kann die vorhandene Stele beschriftet werden. Die Kosten für die

Beschriftung sind von den Eltern zu tragen. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

§ 20 Grabstätten im gärtnerbetreuten Gräberfeld (nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag)

Es wird ein gärtnerbetreutes Gräberfeld erstellt.

1. Grabstätten im gärtnerbetreuten Gräberfeld werden unterschieden in:

- a) Grabstätten für Erdbestattungen
- b) Grabstätten für Urnenbestattungen

2. Grabstätten im gärtnerbetreuten Gräberfeld sind bestimmte Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten für die Angehörigen. Für die gesamte Nutzungsdauer ist von den Nutzungsberechtigten ein Grabpflegevertrag abzuschließen. Erst nach Abschluss dieses Vertrages kann das Nutzungsrecht erworben werden. Je Grabstelle ist max. 1 Bestattung möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

3. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihen- und Urnengrabstätten entsprechend auch für die Grabstätten im gärtnerbetreuten Gräberfeld.

§ 21 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt dem Kirchenvorstand, die Anlage und Unterhaltung der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst.

§ 22 Inhalt des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, soweit keine besonderen Vorschriften aufgrund der Grabarten vorliegen. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege.

§ 23 Übergang von Nutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen über

- a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft.
- c) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder

- Mitglieder der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.
- d) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2c Satz 3 gilt entsprechend.
 - e) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2c Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.

(4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.

(5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 24 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Dauer von mindestens 5 Jahren wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen. Die Friedhofsverwaltung wird den Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit darauf hinweisen. Eine Erstattung von Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten und Rasen-Wahlgrabstätten ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 13 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für die gesamte Wahlgrabstätte/Rasen-Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei Zubeerdigungen in Wahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten vor dem Ausheben des Grabes die Entfernung der Grabmale zu veranlassen, soweit dies für das gefahrlose Ausheben des Grabes erforderlich ist. Sofern Grabmale oder Fundamente durch das Friedhofspersonal entfernt werden müssen, haben die Nutzungsberechtigten dafür gesonderte Kostenerstattung zu leisten.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre erteilt werden. Das Nutzungsrecht wird dann allerdings nur für die Pflege erteilt. Kindergrabstätten nach § 16 können einmalig für mindestens 5 Jahre und maximal für 10 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(4) Der Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Rasen-Reihengrabstätten ist nicht möglich.

(5) Bei Rasen-Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen des § 17 entsprechend.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist eines Kindergrabes wird der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung angeschrieben. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Verlängerung für mindestens 5 Jahre und maximal für 10 Jahre angeboten. Für die Verlängerung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 25 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte (Einfassung, Bepflanzung, Grabschmuck, Grabstein und Fundament) auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung. Wird eine Räumung nicht durch den Verantwortlichen fristgerecht durchgeführt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

(2) Bei Urnengrabstätten und den in Wahlgrabstätten beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten, falls nötig, in den Erdboden gegeben. Ein Verstreuen der Asche ist unzulässig.

(3) Das Nutzungsrecht an Rasengrabstätten endet nach Ablauf der Ruhezeit.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 26 Grabmale

(1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengrabstätten Grabmale errichten. Die Grabmale dürfen in ihrer Aussage dem christlichen Glauben nicht widersprechen. Entsprechende Größenverhältnisse zur Grabstätte selbst, zu den Denkmälern der Nachbargräber sowie die richtige Einordnung in das Gesamtbild des Friedhofes sind zu beachten. Das Denkmal soll die Namen der Beigesetzten enthalten.

(2) Die Grabmale dürfen nur aus Naturstein sein. Sie dürfen bei Reihengrabstätten nicht größer als 0,80 m x 0,80 m und bei Wahlgrabstätten nicht höher als 1,20 m und nicht breiter als 1,00 m sein. Werden Grabkreuze, die aus Holz oder Metall sein können, oder Stelen aufgestellt, dürfen diese 1,40 m Höhe nicht übersteigen.

(3) Die Errichtung von Grabmalen ist der Kirchengemeinde spätestens einen Monat vorher anzuzeigen. Mit Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen. Dabei muss das Nutzungsrecht nachgewiesen werden. Die Kirchengemeinde kann die Errichtung untersagen, wenn die Ausführung den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.

§ 27 Standsicherheit

(1) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen nach den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen

Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) fundamntiert und befestigt sein, um ihre dauerhafte Standsicherheit auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten zu gewährleisten. Es ist stets eine Verdübelung vorzusehen. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen.

(2) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder Teile davon aufzubewahren, soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.

§ 28 Entfernung

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale inkl. der Fundamentierung zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen abräumen zu lassen; die Grabmale fallen dann entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

(3) Ist ein Grabmal ohne Zustimmung der Kirchengemeinde errichtet worden, das den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht, so kann die Kirchengemeinde durch schriftlichen Bescheid von dem Verantwortlichen die Entfernung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird die Aufforderung nach Satz 1 nicht befolgt, so kann die Kirchengemeinde das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Das Grabmal wird 6 Monate aufbewahrt; danach fällt es entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde.

§ 29 Grabgestaltung, Grabpflege

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass die Grabstätte sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung der Grabstätte muss spätestens 3 Monate nach der Beisetzung erfolgen. Bäume, Sträucher und Stauden, die nach ihrer Art 2,00 m Höhe übersteigen werden, dürfen auf Gräbern nicht gepflanzt werden.

(2) Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihengrabstätten vorschreiben.

(3) Erdgrabstätten dürfen maximal zu 50%, Urnengrabstätten zu 70% von Steinplatten, mit Kies, Splitt o. ä. bedeckt werden.

§ 30 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer ihm zu bestimmenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte oder seine Anschrift nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird auf der Grabstätte für 6 Monate ein gelbes Hinweisschild aufgestellt.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengräber von der Kirchengemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsausschuss das Nutzungsrecht an den Grabstätten ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt die schriftliche Aufforderung und Androhung der Entziehung des Nutzungsrechts durch Aushang gemäß Abs. 1. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Verwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 31 Kunststoffverbot

(1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens sechs Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.

(2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

§ 32 Vorzeitige Einebnung

Anträge auf vorzeitige Einebnung können frühestens 5 Jahre vor dem Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen genehmigt werden. Die Abrechnung der Unterhaltungskosten vorzeitig abgeräumter Gräber soll bis zum Ende des Nutzungsrechts vom Friedhofsgärtner direkt mit dem Nutzungsberechtigten erfolgen.

Die Nutzungsberechtigten können einen Gärtner ihrer Wahl mit der Erhaltungspflege beauftragen, wenn die Friedhofsverwaltung eine Bestätigung für diesen Auftrag von dem Gärtner erhält.

§ 33 Trauerfeiern, Überführung zur Grabstätte

(1) Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen

Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

(2) Für die Überführung des Sarges / der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte ist von der, die Bestattung anmeldenden Person zu sorgen.

VI. Schlussvorschriften

§ 34 Bestattungsbuch

Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in welches die auf dem Friedhof beigesetzten Toten verzeichnet werden. Einzutragen sind Name, letzter Wohnort, Geburts-, Todes- und Beisetzungstag. Des Weiteren ist die Lage der Grabstätte und bei Wahlgrabstätten ebenfalls die Grabstelle zu vermerken.

§ 35 Friedhofskataster

Über den Friedhof und die Lage der Grabstellen und Gräber legt die Friedhofsverwaltung ein Friedhofskataster an, in dem die Grabstätten und der Nutzungsberechtigte verzeichnet sind.

§ 36 Bekanntmachung

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 37 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie von dem Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, Ersatz verlangen.

§ 38 Alte Rechte

Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf unbegrenzte Zeit (Erbgrabstätten) oder für einen längeren Zeitraum als 50 Jahre erworben wurden,

können mit Rücksicht auf mangelnden Begräbnisplatz auf eine Nutzungsdauer gemäß § 13 dieser Satzung verkürzt werden. Bestehen jedoch noch Ruhefristen, endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist. Die Verkürzung des Nutzungsrechtes erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kirchengemeinde.

§ 39 Haftung

Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wird die Kirchengemeinde von einem geschädigten Friedhofsbesucher in Anspruch genommen, sind die Nutzungsberechtigten und die Steinmetze verpflichtet, die Kirchengemeinde freizustellen, wenn die Schäden auf die Nichtbeachtung der Bestimmungen zurückzuführen sind.

§ 40 Gebühren

Für die Benutzung des von der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus und Ludgerus Sendenhorst verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 41 Datenschutz

(1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
- b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft dargelegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.

(3) Im Übrigen findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

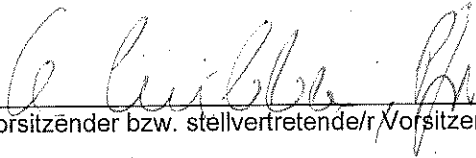
§ 42 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 06.07.2011 beschlossene Friedhofsordnung außer Kraft.


Sendenhorst, den 17.08.2023

Die Katholische Kirchengemeinde
St. Martinus und Ludgerus
Sendenhorst




Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r


Mitglied des Kirchenvorstandes


Mitglied des Kirchenvorstandes